



Vorlage Nr.: 50/074

23.05.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	23.06.2004	5
Kreisausschuss	Dr. Haardt	06.07.2004	19
Kreistag	Dr. Haardt	12.07.2004	15

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - SGB II -

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen übt sein Optionsrecht nach § 6a SGB II, wonach die Kreise und kreisfreien Städte auf Antrag anstelle der Agenturen für Arbeit die Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen können, nicht aus.

Der Kreis Recklinghausen bildet mit der Agentur für Arbeit Recklinghausen eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II (ARGE).

Die Verwaltung wird beauftragt das Modell der Arbeitsgemeinschaft im Kreis Recklinghausen mit der Agentur für Arbeit und den kreisangehörigen Städte weiter zu entwickeln.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Bund die zugesicherte Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. € realisiert und eine auskömmliche Finanzierung durch Fallpauschalen bis zur Errichtung der ARGE gesichert ist sowie eine Ausgestaltung des Vertrages zur ARGE mit der Agentur für Arbeit „auf gleicher Augenhöhe“ realisiert werden kann.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Grundsätzliche Zuständigkeit/Trägerschaft

Die Zuständigkeit/Trägerschaft für die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) liegt grundsätzlich bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) übernehmen die Zuständigkeit/Trägerschaft für einzelne Leistungen. § 6 des Gesetzes normiert als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

- a. die Bundesagentur für Arbeit
- b. die Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind.

Folgende Aufgaben liegen damit in jedem Fall in der Trägerschaft der Kreise:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung
- Erstausrüstungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Zuständigkeit umfasst sowohl den Personenkreis von ca. 90% der derzeitigen Sozialhilfeempfänger als auch für alle derzeitigen und zukünftigen Arbeitslosenhilfeempfänger bzw. ALG II – Bezieher. Für die v. g. Aufgaben haben die Kreise und kreisfreien Städte auch die Kosten zu tragen.

Damit werden die Leistungen für die ALG II – Bezieher auseinander gerissen und auf zwei Leistungsträger verteilt. Das gesteckte Ziel, Leistungen aus einer Hand zu gewähren, wird damit nicht erreicht.

2. Optionsrecht

Durch die Einführung eines § 6 a im SGB II wird die Option kommunaler Trägerschaft normiert. Danach können vom 1. Januar 2005 an die kreisfreien Städte und Kreise abweichend von § 6 SGB II auf Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung der zuständigen Obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Aufgaben nach dem SGB II zugelassen werden. Das Nähere soll ein Bundesgesetz regeln, das im Bundesrat zustimmungspflichtig ist.

Aktuell kann allerdings mit einem Zustandekommen dieses Bundesgesetzes nicht gerechnet werden. Während die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht hatte, der die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte im Wege einer „Organleihe“ vorsieht, wurde dieser Vorschlag von den Verhandlungsführern der Union und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände abgelehnt. Diese machten vor allem geltend, dass die Aufgaben den Kommunen im Rahmen ihrer eigenständigen Organisation und unabhängig von Weisungen der Bundesagentur erfolgen müsse, um einen fairen Wettbewerb der Systeme zu ermöglichen.

Der Landkreistag NW vertritt die Position, dass die Kreise in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben im Rahmen der Option nicht als verlängerter Arm der Agentur für Arbeit wahrnehmen sollten.

Die Bundesregierung hat dagegen angekündigt, dass das bereits verabschiedete SGB II ggfls. ohne ein „Optionsgesetz“ umgesetzt werde.

Das „Optionsgesetz“ wurde nach Verabschiedung im Bundestag im Bundesrat beraten und an den Vermittlungsausschuss verwiesen. Über aktuelle Entwicklungen wird in den Sitzungen mündlich berichtet.

3. Arbeitsgemeinschaft

Um die Aufgaben in verschiedener Trägerschaft wieder zusammenzuführen, sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II die Träger der Leistungen (Agentur für Arbeit und Kreise/kreisfreie Städte) im Bezirk jeder örtlichen Agentur für Arbeit Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern errichten (§ 44 b). Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der Regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte sich bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur für Arbeit und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger wahr. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

4. Auswirkungen einer getrennten Aufgabenwahrnehmung

Wenn der Kreis Recklinghausen seine Aufgaben nicht auf eine nach § 44 b zu bildende Arbeitsgemeinschaft (ARGE) überträgt und auch sein Optionsrecht nicht ausübt, es also bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung bleibt, dann hat dies folgende Auswirkungen:

- der Kreis muss für den gesamten Personenkreis nach dem SGB II (ca. 30.000 Fälle) seine Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen
- der Kreis gewährt materielle Leistungen in Form von Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfen und ist für bestimmte Betreuungsleistungen zuständig
- die Agentur für Arbeit muss unabhängig von der Entscheidung des Kreises eine ARGE zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichten
- die ARGE gewährt materielle Leistungen in Form von Regelsatzleistungen, Mehrbedarfzuschlägen etc. und ist für Eingliederungsmaßnahmen zuständig (ebenfalls für ca. 30.000 Fälle)

somit kommt es zu einer

- o **getrennten und doppelten** Antragstellung und Bearbeitung einschl. Bescheiderteilung in allen Fällen,
 - o **verzögerten** Leistungsgewährung der Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizkosten durch den Kreis, da
- die Bearbeitung der KdU nur in Abhängigkeit von der Bearbeitung der Agentur für Arbeit erfolgen kann. Von dort zu vertretende Verzögerungen werden durch den Bürger den Kommunen angelastet
- das Ziel, Hilfen aus einer Hand zu gewähren, wird nicht erreicht
- es wird insgesamt mehr Personal benötigt
- in den kreisangehörigen Städten wird jedoch Personal in erheblichem Umfang freigesetzt
- eine Kostenerstattung des Bundes (auch für frei werdendes Personal) kommt für den Kreis nicht in Betracht
- keine Steuerungsmöglichkeit durch den Kreis. Es erfolgt im wesentlichen nur die Zahlbarmachung eines Teils der materiellen Hilfe
- keine Einflussnahme des Kreises
 - o auf Eingliederungsmaßnahmen
 - o auf Prozesssteuerung
 - o auf die Besetzung der Gremien der ARGE
 - o auf die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit
 - o auf die Inanspruchnahme freier Träger

- Kompetenzverlust des Kreises und der Städte in den Bereichen Integration von Langzeitarbeitslosen
- Nutzung vorhandener Trägerstrukturen unterliegt nicht mehr dem Einfluss von Kreis und Städten
- Der EDV-Einsatz liegt bei den Kommunen (Kosten)
- Schulung und Kosten liegt bei den Kommunen
- die Umstellung muss von den Kommunen allein erfolgen

Das Ergebnis der getrennten Aufgabenwahrnehmung steht damit konträr zur Gesetzesintention und den Interessen des Kreises und seiner kreisangehörigen Städte. Ebenso wird sie den berechtigten Erwartungen der Hilfebedürftigen nicht gerecht.

5. Auswirkungen bei Wahrnehmung des Optionsrechtes

Wie bereits unter Nr. 2 erwähnt, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte lediglich im Wege einer „Organleihe“ vorsieht. Damit wären die Kreise und kreisfreien Städte bei Ausübung des Optionsrechtes von Weisungen des Bundes bzw. der Bundesagentur für Arbeit abhängig. Dies ist ein massiver Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung ausgehöhlt. Die Kreise und kreisfreien Städte würden zu „Befehlsempfängern“ des Bundes degradiert.

Allein schon aus diesem Grund besteht Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass eine Ausübung des Optionsrechtes unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht in Frage kommt und somit abzulehnen ist. Eine Ausübung des Optionsrechtes käme allenfalls nur im Rahmen der Selbstverwaltung unter einer eigenständigen Organisation und unabhängig von Weisungen der Bundesagentur in Frage. Da das derzeit nicht gesichert ist, ist von einer Option des Kreises Recklinghausen grundsätzlich abzuraten.

Unabhängig vom derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens und auch vom Ausgang des Vermittlungsverfahrens ist aus folgenden weiteren Gründen **grundsätzlich von der Wahrnehmung der Option durch den Kreis Recklinghausen abzuraten:**

- Der Kreis würde Träger aller Aufgaben nach Nr. 1 a und b, d.h. für
 - o Leistungen für Unterkunft und Heizung

- o die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- o Schuldnerberatung,
- o psychosoziale Betreuung
- o Suchtberatung
- o Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- o Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- o mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- o für sämtliche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- o für sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- o für das Sozialgeld
- o für Anreize und Sanktionen
- o für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs
- o für sämtliche Aufgaben des SGB II und des SGB III, für die bisher die Agentur für Arbeit zuständig ist

Diese Leistungen wären für zusätzlich ca. 18.000 Langzeitarbeitslose plus Personen der Bedarfsgemeinschaft zu gewähren, d.h. für insgesamt ca. 30.000 Fälle. Die Umsetzung und Durchführung derartig umfangreicher und komplexer Aufgaben kann allein, ohne die Agentur für Arbeit, nicht bewerkstelligt werden.

- Aufgrund der Verkürzung der Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes I auf 12 Monate wird sich die Hilfeempfängerzahl zukünftig drastisch erhöhen.
- der Kreis benötigt zusätzliches Personal in erheblichem Umfang
- es ist nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen, dass die vorgesehenen Kostenerstattungen des Bundes an die Kreise und kreisfreien Städte für die durchzuführenden Eingliederungsleistungen und für den Verwaltungsaufwand (Personal) ausreichen werden. Somit würde neben der enormen zusätzlichen Belastung des Kreises durch die Kosten der Unterkunft eine weitere zusätzliche, derzeit noch nicht berechenbare Belastung auf den Kreis zukommen.
- der Kreis kann grundsätzlich nicht für eine verfehlte Arbeitsmarktpolitik herhalten
- das Klientel (Langzeitarbeitslose) ist bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage kaum zu vermitteln. Der angestrebte Erfolg wird nicht erreicht werden.
- es kommt zu einer Aufsplittung in „Arbeitsämter 1. und 2. Klasse“ (Arbeitslosengeld I/Arbeitslosengeld II)

- es kommt zu einer Stigmatisierung der Hilfeempfänger
- eine überregionale Vermittlung wird erschwert (Regionalisierung des Arbeitsmarktes)
- nach § 46 SGB II kann der Bund festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu verteilen sind. Insofern sind die Kreise in der Durchführung der Aufgaben vom Bund abhängig.
- beim Optionsmodell sind **alle** Aufgaben zu übernehmen, d.h. der Kreis müsste ab dem 1.1.2005 alle Leistungen der BA erbringen und damit ein völlig neues Leistungsrecht (Leistungen auch nach dem SGB III)
- es entstehen neue Schnittstellen zur BA wg. Daten Statistik, Eingliederungsbilanzen und Wirkungsforschung (§ 53 ff SGB II)
- die Übernahme der umfangreichen neuen Aufgaben in einem Zug zum 1.1.2005 ist nicht leistbar (neue Mitarbeiter, Fortbildung, EDV, Daten, Ausschreibung von Leistungen pp.)

6. Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung des Kreises mit der Agentur für Arbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II

Um die Aufgaben in verschiedener Trägerschaft wieder zusammenzuführen, sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II die Träger der Leistungen (Agentur für Arbeit und Kreise/kreisfreie Städte), sofern die Kreise und kreisfreien Städte nicht optieren, eine Arbeitsgemeinschaft errichten (§ 44 b). Dies ist die dritte und aus Sicht der Verwaltung derzeit einzige Möglichkeit, die Aufgaben adäquat, effektiv, im Sinne des Gesetzes und des Bürgers umzusetzen.

Grundsätzlich kommen als Rechtsform

- eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- eine gemeinnützige GmbH
- oder ein Zweckverband

in Betracht. Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen müssen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung vor Ort sorgfältig geprüft werden. Dies geschieht derzeit in einer Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände (ohne Beteiligung des Landkreistages) mit der Bundesagentur für Arbeit.

Der Kreis Recklinghausen hat mit der Agentur für Arbeit bereits im Februar erste Gespräche aufgenommen und mit der Agentur für Arbeit eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Möglichkeiten der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II ausloten und Vorschläge dazu unterbreiten soll. An dieser Arbeitsgruppe sind auf der einen Seite drei Vertreter des Kreises Recklinghausen und drei Vertreter aus den

kreisangehörigen Städten sowie auf der anderen Seite sechs Vertreter der Agentur für Arbeit beteiligt.

Darüber hinaus ist der Kreis Recklinghausen als einziger Kreis in Nordrhein-Westfalen als Pilotkreis in einer Arbeitsgruppe beim Arbeitsministerium des Landes NRW vertreten. Des Weiteren ist der Kreis Recklinghausen ebenfalls als Pilotkreis beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten. Somit kann auf beiden Ebenen Einfluss auf die Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften genommen werden.

Im Hinblick auf die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere gefordert worden, dass ein erheblicher Gestaltungsspielraum vor Ort bei der Gründung, Organisation und Vertragsgestaltung bestehen müsse. Dieses ist zwischenzeitlich vom Land und Bund zugesichert worden. Das heißt, dass an örtliche Gegebenheiten und Erfordernisse angepasste individuelle Lösungen möglich sind.

Die Vorteile bei Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind:

- Leistungen aus einer Hand werden wieder möglich
- somit einheitliche Antragstellung und Bearbeitung einschließlich Bescheiderteilung
- die Kommunen können frei werdendes Personal in die Arbeitsgemeinschaft gegen Kostenerstattung einbringen
- gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit der Agentur für Arbeit
- keine Doppelstrukturen
- schnellere Bescheiderteilung und Leistungsgewährung
- beide Leistungsträger bringen ihre Stärken in die Arbeitsgemeinschaft ein
- Steuerungsmöglichkeit des Kreises
- Einflussnahme des Kreises auf Eingliederungsmaßnahmen
- Besetzung in den Gremien der ARGE
- Einflussnahme auf die Frage der Erwerbsunfähigkeit
- Einflussnahme auf die Nutzung vorhandener Trägerstrukturen
- Einbringung der Kompetenzen des Kreises und der kreisangehörigen Städte

- Mitbestimmung bei Standortfragen der Arbeitsgemeinschaft
- Mitbestimmung bei der Aufbau- und Ablauforganisation und der Aufgabenwahrnehmung
- die Chancen zur rechtzeitigen Umsetzung zum 01.01.2005 sind in der ARGE wegen der gemeinsamen Verantwortung und Kraftanstrengungen beider Träger am ehesten gegeben

In den vergangenen Wochen wurden unter der Zielsetzung, eine optimale Arbeitsgemeinschaft herzustellen, Ergebnisse erarbeitet, die in vielen Punkten städtischen Forderungen gerecht werden. Allerdings müssen noch wesentliche Punkte, wie z.B. der Einsatz des Personals, EDV-Einsatz, Räumlichkeiten, pp. gelöst werden.

Diese Vorgehensweise stellt jedoch noch kein Präjudiz in Bezug auf den Abschluss eines Vertrages zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft dar. Vielmehr ist die Entscheidung über ein Zusammenwirken eine Entscheidung des Kreistages.

Über folgende Regelungen besteht Einigung zwischen dem Kreis, den kreisangehörigen Städten und der Agentur für Arbeit:

Grundsätzliches

- Entsprechend dem Wortlaut des § 44 b SGB II soll im Agenturbezirk nur **eine** Arbeitsgemeinschaft mit Sitz in Recklinghausen eingerichtet werden.
- Zu Beginn übernimmt der Kreis die Geschäftsführung. Parallel dazu übernimmt das Arbeitsamt den Vorsitz in der Einigungsstelle.
- An der Feststellung der Erwerbsfähigkeit werden beide ärztliche Dienste beteiligt.
- Die Wohlfahrtsverbände sollen bei der Vergabe von Maßnahmen adäquat berücksichtigt werden.
- Die Aufgabenerledigung soll auf alle kreisangehörigen Städte heruntergebrochen und deshalb bei jeder Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit in den dort gebildeten Jobcentern eine Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet werden. In den anderen Städten wird die Einrichtung einer Dependence der Arbeitsgemeinschaft - vorbehaltlich der Ressourcen und Wirtschaftlichkeitsfragen - grundsätzlich befürwortet.

Ziele und Eckpunkte

- Die Organisation der Arbeitsgemeinschaft ist danach auszurichten, dass das Verselbständigungspotential der Hilfsbedürftigen zielgerichtet gefördert und gefordert wird.
- Die Hilfen werden aus „einer Hand“ gewährt. Die Mitarbeiter/innen der Agentur für Arbeit und der Kommunen werden entsprechend der Qualifikation pp. für alle Aufgaben eingesetzt und arbeiten insoweit gleichberechtigt. Es erfolgt keine Trennung bzw. Zuordnung der Mitarbeiter entsprechend der in § 6 SGB II geregelten Trägerschaft zu bestimmten Tätigkeiten bzw. Aufgabenbereichen.

Weiteres

- Die Beteiligten verständigen sich darauf, dass der ARGE folgende Aufgaben für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II übertragen werden:
 - alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die die Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II zuständig ist,
 - Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie einmalige Leistungen nach 23 Abs. 3 SGB II, für die die kommunalen Träger zuständig sind.
- Weitere Aufgaben (bspw. Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Fallmanagement für ALG-I-Bezieher) können der ARGE oder einzelnen Geschäftsstellen der ARGE übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Träger der übertragenen Leistung zu tragen.
- Flankierende Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB II können der ARGE nicht übertragen werden, sondern durch die ARGE allenfalls initiiert bzw. im Rahmen des Hilfeplanverfahrens koordiniert werden.
- Die Beteiligten heben unter Bezug auf § 16 der Mustervereinbarung hervor, dass den Kommunen insoweit für das Personal Kosten zu erstatten sind, soweit der Personalaufwand höher ist, als er bei einer beschränkten Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 6 Nr. 2 SGB II wäre.

- Die Beteiligten einigten sich auf einen gemeinsamen Ablauforganisationsplan (s. Anlage) als Grundmodell mit der Option, dass bilaterale Vereinbarungen der Sozialämter mit den Geschäftsstellen vor Ort bzgl. der Arbeitsabläufe möglich sind und separate Lösungen vor Ort entwickelt werden können. Wenn dort keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Lenkungsgruppe.

Wesentliche Forderungen der kreisangehörigen Städte sind damit erfüllt.

Es wurden zwei Unterarbeitsgruppen gebildet:

- o Entwicklung der ARGE
- o Zahlbarmachung ALG II zum 01.01.2005

Bezüglich der Ablauforganisation und der Aufgaben einer Eingangszone, der Clearingstelle und des Fallmanagement wird auf die Anlage verwiesen.

Weiteres Vorgehen

Mit der Überprüfung bzw. Neuberechnung von ca. 30.000 Fällen, der Nacherfassung der Kosten der Unterkunft und der Überprüfung des vorhandenen Einkommens und Vermögens ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Die Bewilligung und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II hat höchste Priorität, damit der Lebensunterhalt der betroffenen Menschen rechtzeitig sichergestellt werden kann. Um die Zahlungen pünktlich zum 01.01.05 vornehmen zu können, muss mit den Überprüfungen bereits im Juli/August 2004 begonnen werden. Hierzu werden in der Unterarbeitsgruppe die notwendigen Maßnahmen erarbeitet und vorbereitet.

Für die Mitarbeiter in beiden Verwaltungen wird es zu erheblichem Mehraufwand kommen, da bis Ende 2004 zum einen das alte Leistungsrecht weitergeführt und zum anderen gleichzeitig das neue aufgebaut werden muss.

Parallel zur Vorbereitung der Auszahlungen des ALG II muss die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft vorangetrieben werden, damit rechtzeitig noch in 2004 ein Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft geschlossen werden kann. Dennoch kann schon jetzt gesagt werden, dass sich die Aufbauphase der ARGE bis deutlich in das Jahr 2005 hineinziehen wird.

Unklar ist derzeit noch, wer für die Kosten (Personal, EDV-Ausstattung, Geschäftsführung, Mobiliar, Mieten) einer notwendigen Vorlaufphase aufkommt. Im Gespräch ist eine Anschubfinanzierung des Bundes.

Damit notwendige Vorarbeiten begonnen bzw. weitergeführt werden können, muss bereits jetzt, auch wenn noch nicht alle Einzelheiten geklärt sind (aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben, Personalmengengerüste, Rechtsform, ungeklärter EDV-

Einsatz), zumindest grundsätzlich über die Frage des Modells Klarheit bestehen, insbesondere auch aufgrund des äußerst engen Zeitfensters, sonst ist die rechtzeitige Umsetzung gefährdet. Die noch vorhandenen Unklarheiten wie z.B. beim EDV-Einsatz, Datentransfer, erschweren zusätzlich die rechtzeitige Realisierung.

Die Sozialdezernenten und Sozialamtsleiter der kreisangehörigen Städte wollen unter Federführung der Städte Dorsten, Haltern und Recklinghausen Eckpunkte erarbeiten, unter denen sich die Städte eine Mitwirkung an der Arbeitsgemeinschaft vorstellen können. Diese Eckpunkte werden nachgereicht bzw. in der Sitzung verteilt werden.

Da es aus Sicht der Verwaltung jedoch keine Alternative zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit gibt, schlägt die Verwaltung vor zu beschließen, dass mit der Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird.

Die Verwaltung soll daher beauftragt werden, zur Umsetzung des SGB II das Modell der Arbeitsgemeinschaft im Kreis Recklinghausen in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit und den kreisangehörigen Städten weiterzuentwickeln und die vertraglichen Grundlagen zu schaffen, die beiden Vertragspartnern gerecht werden. Im Interesse der Betroffenen muss es vorrangiges Ziel sein, dass zum 01.01.2005 eine Leistungsgewährung durch die Arbeitsgemeinschaft sichergestellt wird.

Statt der von der Bundesregierung wiederholt zugesicherten milliarden schweren Entlastung werden die Kommunen infolge der derzeitigen Gesetzeskonstruktion milliarden schwer belastet. Es ist umgehend die in Aussicht gestellte Gesamtentlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € mit Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 zu realisieren. Dazu sollte ein belastungsadäquater Maßstab gewählt werden, der die tatsächlichen Belastungen der Kommunen durch die Übernahme von Kostenanteilen im SGB II-System ausgleicht und mit einem entsprechenden positiven Gesamtsaldo ausstattet. Sofern jedoch seitens des Bundes die zugesicherte Entlastung in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. € nicht realisiert wird bzw. eine auskömmliche Finanzierung der ARGE durch die Fallpauschalen bis zur Errichtung der ARGE nicht sichergestellt ist, wird die Verwaltung allerdings keinen Abschluss des Vertrages vorschlagen.